

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novelle sollen die Ordnungsnormenausweis-Verordnung und die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung an die Bestimmungen der Richtlinie 2010/76/EU (CRD III) im Bereich des Meldewesens angepasst und in die Zahlungsinstitute-Meldeverordnung das Meldewesen nach dem E-Geld-Gesetz 2010 umgesetzt werden.

Dem gegenständlichen Verordnungsentwurf liegt der Ministerialentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden (312/ME) zugrunde. Dieser Entwurf ist daher jedenfalls noch auf den vom Gesetzgeber zu beschließenden endgültigen Gesetzestext anzupassen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung):

Zu § 4a:

§ 74 Abs. 2 iVm 74 Abs. 7 BWG-E sieht vor, dass die Meldeintervalle für Meldungen nach der Ordnungsnormenausweis-Verordnung von der FMA festgelegt werden. In § 4a wird für die Meldungen gemäß § 74 Abs. 2 BWG-E ein monatliches Meldeintervall festgelegt.

Zu § 5 Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Zu den Anlagen:

Gemäß den von der EBA vorgegebenen COREP-Meldetemplates wurden unter anderem die Bereiche Verbriefungen/Wiederverbriefungen, Eigenmittelerfordernis des Handelsbuches, Abwicklungsrisiko im Bankbuch sowie der Bereich der offenen Fremdwährungspositionen angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung):

Zu § 5 Abs. 1 Z 4, § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Z 4:

In die Meldungen sind nun sowohl auf konsolidierter Ebene als auch auf Einzelinstitutsebene die Passiva der ausländischen Geschäftsstellen gegenüber dem Sitzland in der Sitzlandwährung aufzunehmen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen sind internationalen Anforderungen im Bereich der Länderrisiko- und Restlaufzeitenstatistik hinsichtlich der zusätzlichen Erfassung der Position „Passiva der ausländischen Geschäftsstellen gegenüber dem Sitzland in Sitzlandwährung“ anzupassen. Diese Meldeposition gibt Aufschluss über die lokale Refinanzierung der ausländischen Geschäftsstellen inländischer Kreditinstitute. In der Anlage A1a erfolgt aufgrund der Änderung der gesetzlichen Grundlage eine Anpassung des Verweises „Elektronisches Geld im Sinne von § 2 Z 58 BWG“ auf „Elektronisches Geld im Sinne des E-Geldgesetzes 2010“.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zahlungsinstitute-Meldeverordnung)

Zu § 1:

Das Meldewesen für E-Geld-Institute nach dem E-Geld-Gesetz 2010 wird durch die Novelle in das Meldewesen für Zahlungsinstitute integriert. § 1 regelt nun auch den Umfang der Meldepflichten für E-Geld-Institute hinsichtlich der Meldeerfordernisse gemäß §§ 12 und 13 E-Geld-Gesetz 2010.

Zu § 2:

§ 2 regelt nun auch den Umfang der Meldepflichten für E-Geld-Institute hinsichtlich der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach §§ 15 und 16 ZaDiG bzw. § 11 E-Geld-Gesetz 2010.

Zu § 3:

§ 3 regelt den Umfang der Meldepflichten für E-Geld-Institute hinsichtlich der zu meldenden Stammdaten.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Zu den Anlagen:

In die Anlagen werden die von E-Geld-Instituten zu befüllenden Meldefelder eingefügt.